



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Wenden über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.05.2018.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Wenden als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Wenden vom 16.05.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Wenden dürfen im unmittelbaren Umkreis des Rathauses Wenden (ca. 500 m) anlässlich der Veranstaltung „Kreativmarkt“ am 14.10.2018 in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein. Die Discounter, wie der HIT-Markt, der Penny-Markt, Aldi und Lidl bleiben von der Verkaufsöffnung ausgeschlossen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Wenden vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

57482 Wenden, 22.05.2018

Gemeinde Wenden
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



(Bernd Clemens)